

# **ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN** der Z.I.S. Kunststoff GmbH, Industriestraße 15,

D-33184 Altenbeken-Buke

Gültig ab 01.03.2008

## **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

1.1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Z.I.S. Kunststoff GmbH (nachfolgend "Z.I.S.") und dem Lieferanten (nachfolgend "Lieferant") der bestellten neuwertigen oder recycelten Produkte ("Produkte") gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB"), die der Lieferant mit Vertragsschluss akzeptiert. Diese AEB gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die Z.I.S. mit dem Lieferanten schließt.

1.2. Von den hier aufgeführten AEB abweichende oder ergänzende Bedingungen finden keine Anwendung, es sei denn, Z.I.S. hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich in Textform zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn Z.I.S. in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Auftragsbestätigungen oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt. Z.I.S. hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den AEB widerspricht. In diesem Fall stehen dem Lieferanten keine Ansprüche gegen Z.I.S. zu.

1.3. Alle Angebote des Lieferanten sowie Bestellungen von Z.I.S. und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen oder Angeboten sowie Nebenabreden bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB (etwa E-Mail, Telefax). Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis.

1.4. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs.1 BGB).

1.5. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

## **2. Bestellungen und Aufträge**

Der Lieferant ist an sein Angebot zwei Monate gebunden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Bestellungen sind für Z.I.S. nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Lieferanten unverändert in Textform bestätigt worden sind. Z.I.S. behält sich vor, die Bestellung zu widerrufen, wenn ihr diese Bestätigung nicht innerhalb von 10 Werktagen zugeht. Der Lieferant ist verpflichtet, sich exakt an die Spezifikation und den Wortlaut der Bestellung sowie etwaige zugrunde liegende Unterlagen zu halten. Jegliche wesentlichen oder unwesentlichen Abweichungen von der Bestellung bzw. den dazugehörigen Unterlagen müssen Z.I.S. angezeigt werden und bedürfen ihres schriftlichen oder in Textform erklärten Einverständnisses.

## **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Lieferanten geschuldeten Leistung ein. Er versteht sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich handelsüblicher Verpackung, ein. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Z.I.S.

3.2. Rechnungen können seitens von Z.I.S. nur dann bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Obliegenheit entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.3. Z.I.S. bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe der bestellten Produkten sowie Erhalt einer Rechnung gemäß Ziffer 3.2 dieser AEB und aller vertraglich geschuldeten Unterlagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt netto. Vor Ablauf dieser Frist werden Rechnungen zur Zahlung nicht fällig. Verzug tritt nach Fälligkeit erst mit Zugang einer schriftlichen Mahnung (§ 126 BGB) ein. Soweit die Erbringung einer Leistung durch den Lieferanten Gegenstand des Vertrages ist, ist die Vergütung erst nach vollständiger Erbringung dieser Leistung fällig, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3.4. Alle Zahlungen durch Z.I.S. erfolgen unter Vorbehalt der Rechte wegen mangelhafter Lieferung bzw. Leistung. Soweit bei Fälligkeit Mängel bekannt sind, ist Z.I.S. berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten. Die Rechte von Z.I.S. nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Insbesondere steht Z.I.S. uneingeschränkt das Recht zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten zu.

3.5. Gegen Z.I.S. gerichtete Forderungen können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts. Gegen Forderungen von Z.I.S. kann der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

3.6. Streitigkeiten über die Höhe der an den Lieferanten zu zahlenden Vergütung berechtigen diesen nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

## **4. Lieferzeit, Lieferverzug**

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Z.I.S.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Z.I.S. unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung muss unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer der Verzögerung erfolgen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich auch bei höherer Gewalt nicht auf das Hindernis berufen.

4.3. Bei Lieferverzug ist Z.I.S. berechtigt, nach vorheriger Androhung pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% des Bestellpreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist Z.I.S. berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei der gezahlte pauschalierte Verzugschaden anzurechnen ist.

## **5. Gefahrenübergang, Dokumente**

5.1. Bis zum Eintreffen der Produkte bei Z.I.S. oder dem sonst benannten Empfänger trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.

5.2. Lieferscheine sind stets zusammen mit den Produkten zu versenden. Die Dokumente sind mit detaillierten Bestelldaten zu versehen. Kosten infolge falscher oder fehlender Daten trägt der Lieferant.

## **6. Gewährleistung, Mängeluntersuchung, Rückgriff**

6.1. Der Lieferant hat die Produkte Z.I.S. frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er haftet hierfür vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AEB nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Z.I.S. Produkte aus extrudierten Kunststoffen industriell herstellt und vertreibt und dass Z.I.S. mit diesen Produkten auf den Gebieten der Elektrizitäts-, Gas-, Telekommunikations- und Wasserversorgung sowie –verteilung Handel treibt. Dies stellt hohe Qualitäts-, Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen auch an die Leistungen des Lieferanten. Der Lieferant leistet daher Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen deutschen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Vorgaben sowie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht.

6.3. Z.I.S. ist verpflichtet, die Produkte innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und gegebenenfalls zu rügen; Mängelrügen nach § 377 HGB gelten in jedem Fall als rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Anlieferung bzw. (bei verdeckten Mängeln) nach Entdeckung per Telefax, Brief, E-Mail oder telefonisch zugehen. Mangelhafte Produkte werden auf Kosten des Lieferanten von Z.I.S. zurückgesendet. Der Lieferant hat Z.I.S. die Kosten für die einstweilige Aufbewahrung mangelhafter und von Z.I.S. gerügter Produkte gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten.

6.4. Die Entgegennahme der Produkte durch Z.I.S. (Übergabe im Sinne von §§ 446, 651 BGB) erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung.

6.5. Auf Verlangen von Z.I.S. ist der Lieferant verpflichtet, an Z.I.S. erfüllungshalber sämtliche Ansprüche abzutreten, die ihm wegen oder im Zusammenhang mit einem Mangel am gelieferten Produkt gegen etwaige Unterlieferanten oder sonstige Dritte zustehen. In diesem Fall hat er Z.I.S. alle zur Geltendmachung solcher Ansprüche erforderlichen Dokumente zu übergeben.

6.6. Mängelrechte von Z.I.S. gegenüber dem Lieferanten verjähren abweichend von den gesetzlichen Regelungen drei Jahre nach Übergabe des Produkts. Die Verjährung sonstiger, insbesondere deliktischer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige durch Z.I.S. beim Lieferanten ist die Verjährung sämtlicher Gewährleistungsansprüche gehemmt.

## **7. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz**

7.1. Soweit der Lieferant einen Schaden zu vertreten hat, der auf die Lieferung des von ihm angefertigten oder gelieferten Produkts zurückzuführen ist, ist er verpflichtet, Z.I.S. von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die im Ausland eintreten.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Z.I.S. alle etwaigen Aufwendungen zu erstatten, insbesondere solche, die bei einer Rücknahme der weiterverkauften Produkte anfallen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.3. Die in Ziffer 7.2 getroffene Regelung gilt entsprechend, soweit Schäden auf mangelhafte Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.

7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Versicherung ist Z.I.S. auf Verlangen jederzeit schriftlich durch Vorlage der Police und Zahlungsbelege nachzuweisen. Z.I.S. behält es sich vor, im Einzelfall den Abschluss einer solchen Versicherung mit einer bestimmten Mindestdeckungssumme zu verlangen. Die Möglichkeit von Z.I.S. einen die Deckungssumme übersteigenden Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

## **8. Schutzrechte**

8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit der Lieferung des Produkts keine Patente, Lizenzen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im Inland oder in Ländern der Europäischen Union verletzt werden.

8.2. Für den Fall, dass Z.I.S. wegen einer Verletzung der in Ziffer 8.1. bezeichneten Art von einem Dritten in Anspruch genommen werden sollte, hat der Lieferant Z.I.S. auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und sämtlichen in diesem Zusammenhang notwendigerweise anfallenden Aufwendungen (z.B. Rechtsverfolgungskosten) freizustellen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, bleiben hiervon unberührt.

## **9. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten**

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtungen von Z.I.S. für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## **10. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Erklärungen und Informationen zum Produktsprung**

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich alle deutschen und europäischen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Regelungen einzuhalten, die ihn in seiner Eigenschaft als Hersteller oder Lieferant neuer oder gebrauchter Produkte betreffen. Zu den nach Satz 1 zu beachtenden Vorschriften und Regelungen zählen insbesondere solche über Transport, Verpackung, Lagerung, Kennzeichnung, Behandlung und Entsorgung des zu liefernden Produkts sowie zur Feststellung des Produktsprungs.

10.2. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, im Hinblick auf die von ihm gelieferten Produkte, sämtliche erforderlichen Erklärungen gegenüber Z.I.S. abzugeben und/oder Z.I.S. sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, damit Z.I.S. seinerseits ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für alle Informations-, Registrierungs- oder sonstige Pflichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO). Ferner verpflichtet sich der Lieferant, alle Produkte gemäß den Vorgaben in der vorstehenden Verordnung zu kennzeichnen und mit den danach notwendigen Dokumenten auszustatten. Er verpflichtet sich, alle danach bestehenden Anforderungen hinsichtlich Vorregistrierung, Registrierung, Beantragung der Zulassung und/oder Verteidigung gegen Beschränkungen zu erfüllen, um die Verkehrsfähigkeit der Produkte sicherzustellen. Der Lieferant hat den gesetzlichen Status der Produkte, ihre chemischen Inhaltsstoffe und/oder Bestandteile fortlaufend zu beobachten und Z.I.S. über etwaige Änderungen unverzüglich in Textform zu informieren.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1. Z.I.S. behält sich die jederzeitige Änderung dieser AEB vor.

11.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz von Z.I.S. Diese ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3. Auf den Vertrag und auf alle Ansprüche, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen AEB eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.